

Übersicht über die Lebensmittelkennzeichnung

Dr. Christa Wentzel

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit

INHALTE

Überblick und aktuelle Themen



- Lebensmittelkennzeichnung allgemein
- Täuschungsschutz - Lauterkeit
- Herkunftskennzeichnung

LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG

Informationen über Lebensmittel



LMIV

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ... (LMIV)

- verpflichtende Angaben
- Herkunftskennzeichnung
- Allergene
- Nährwertdeklaration
- freiwillige Angaben

ClaimsVO (gesundheits- und nährwertbezogene Angaben)

Kennzeichnungsbestimmungen in div. Verordnungen

Lebensmittelinformationsverordnung im Fokus Verbraucher und gemeinsamer Markt



☞ Ziele



- Vereinfachung, mehr und bessere Information
- Lebensmittel- und Nährwertkennzeichnung in einer VO geregelt
- Täuschungsschutz; fundierte Wahl der Verbraucher insb. für eine ausgewogene Ernährung
- Handelshemmnisse beseitigen

☞ Inhalte

- 59 Erwägungsgründe, 55 Artikel, 15 Anhänge
- 10 Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte
- 10 Folgerechtsakte (Durchführungsverordnungen)

KENNZEICHNUNG

Diversität der Information

**verpflichtende
Informationen
über Lebensmittel**

**Identitätskennzeichen
(Hygiene)**

diverse Symbole:

Fertigpackung

Güte- oder Kontrollzeichen



**freiwillige
Angaben,
Abbildungen**

**gesundheits- oder
nährwertbezogene
Angaben**

EAN-Code

LMIV-Pflichtelemente

Verpflichtende Informationen



- ✓ Bezeichnung des Lebensmittels*
- ✓ Verzeichnis der Zutaten
- ✓ Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen
- ✓ Menge bestimmter Zutaten/ -klassen (QUID)
- ✓ Nettofüllmenge*
- ✓ Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum
- ✓ ggf. Aufbewahrungs-/Verwendungsanweisungen
- ✓ Name (Firma) und Anschrift
- ✓ ggf. Ursprungsland oder Herkunftsort
- ✓ ggf. Gebrauchsanleitung,
- ✓ Alkoholgehalt (Getränke > 1,2 vol%)*
- ✓ Nährwertdeklaration (mit Ausnahmen)

* im selben Sichtfeld erforderlich

LMIV – weitere Anforderungen

allgemeine und spezielle Vorgaben



- gut sichtbar, lesbar, ggf. dauerhaft
 - nicht verdeckt oder getrennt, Blick darf nicht abgelenkt werden
 - leicht verständlich
 - Mindestschriftgröße x-Höhe 1,2 mm (mit Ausnahmen)
- Schutzatmosphäre
 - Warnhinweise
 - Datum des (ersten) Einfrierens (Fleisch, ...)
 - ggf. „aufgetaut“
 - „bestrahlt“, „Nano“
 - Imitathinweise

Health Claims Verordnung

Angaben zu Inhaltsstoffen



Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG) NR. 1924/2006

- Angaben mit **Nährwertbezug** (Liste im Anhang)
beziehen sich auf besonders positive Nährwerteigenschaften eines Lebensmittels (z.B. mehr oder weniger Energie, Nährstoffe oder andere Stoffe)
- Angaben mit **Gesundheitsbezug** (Zulassung erforderlich)
Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel und der Gesundheit wird hergestellt

Health Claims Verordnung

Angaben zu Inhaltsstoffen



Bedingungen für die Verwendung von „claims“:

- positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung
- signifikante Menge des Stoffes (bei bestimmten Stoffen in verringerter Menge) enthalten
- in verfügbarer Form für den Körper
- übliche Verzehrmenge erzielt die positive Wirkung
- Verbraucher muss die positive Wirkung verstehen
- Bezug auf das verzehrfertige Lebensmittel

Täuschungsschutz

Lauterkeit der Informationspraxis

➤ Freiwillige Angaben

- Nutzen für Verbraucher: zusätzliche Information
- Nutzen für Unternehmen: Marketing/Werbung

↪ Vorgaben

- Verhinderung von Praktiken, die die Verbraucher irreführen können (EU-Basisverordnung 2002/178)
- Irreführungsverbot des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)
- Lauterkeit der Informationspraxis (Art. 7 LMIV)

↪ „normatives europäisches Verbraucherleitbild“ (EUGH)

- durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher

Werbebotschaften

das Geschäft mit der Sehnsucht



☞ 45 % der Kaufentscheidungen erfolgen binnen 1 Sek.

☞ Abbildungen und Angaben

- glückliche Tiere – glückliche Menschen
- saubere Natur und unberührte Kulturlandschaften
- handwerkliche Produktion nach traditioneller Rezeptur
- heimische Qualität und Frische
- natürliche, gesunde Inhaltsstoffe

☞ Produktpräsentation, Requisiten, ...

Beispiele

aus der Rechtsprechung




- OGH Blickfangwerbung
- EUGH Felix-Vanille-Abenteuer
- Forellenfilet
- Patros
- Bananenmilch

Herkunftskennzeichnung

wann eine Herkunft angegeben werden muss



- ↪ allgemeine Verpflichtung in Art. 26 LMIV
falls ohne die Angabe eine Irreführung über tatsächliches Ursprungsland/ Herkunftsort möglich wäre
(beigefügte Informationen, Etikett, Gesamteindruck)
- ↪ verpflichtende Herkunftskennzeichnung Fleisch
Verordnung (EU) Nr. 1337/2013 seit 1.4.2015
Fleischarten: Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel
- ↪ sonstige Rechtsvorschriften
Honigrichtlinie, Rindfleischetikettierung, Vermarktungsnormen
(Obst, Gemüse, Fisch, Olivenöl, Eier), Bio 

Herkunft der primären Zutat

aktuelles Thema



☞ Durchführungsverordnung (EU) 2018/775

Geltungsbeginn 1.4.2020

- Auslöser: freiwillige Herkunftshinweise (Angaben, Symbole, Bilder, ...)
- Information wird verpflichtend bei möglicher Irreführung in Bezug auf Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat

☞ primäre Zutat/en

- über 50 % des Lebensmittels
- von Verbrauchern üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert (QUID-pflichtig)

Umsetzung der DVO

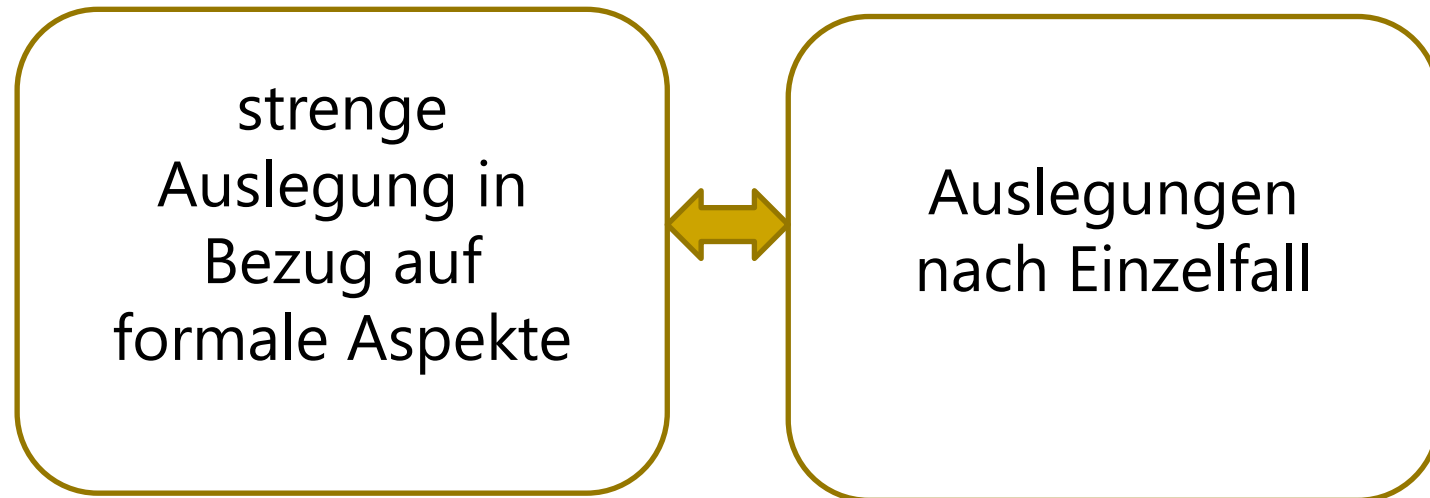
aktueller Diskussionsstand



- ☞ DVO ist kurz und übersichtlich (nur 4 Artikel)
- ☞ viele Detailfragen nicht klar
- ☞ Q&A der europäischen Kommission
Verlautbarung angekündigt für November 2019
- ☞ nationaler Fragen und Antworten Katalog des BMASGK
 - ergänzend zum Q&A der EK
 - Ausarbeitung in einer AG der österr. Codexkommission
 - spiegelt nationales Übereinkommen/Rechtsansicht

aktueller Stand

aus DVO und Q&A



Formale Aspekte

kein Spielraum



↪ Erläuterungen im Q&A

- Auslöser der DVO
- eine/mehrere/keine primäre Zutat/en
- Art der Angabe/geographische Ebenen
- Form der Angabe
- Kleinpackungen

Primäre Zutat/en

Auslegungsfragen



↳ Ursprungsland/Herkunftsort

Definition lt. LMIV

„Herkunftsort“: der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist

↳ Ursprungswaren eines Landes (Zollkodex)

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ersetzt Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
- in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt

Primäre Zutat/en

Auslegungsfragen



↪ mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt

- Waren sind Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden
- in einem dazu eingerichteten Unternehmen
- Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder eine bedeutende Herstellungsstufe

↪ Lebensmittelunternehmer kann wählen

Ursprungsland ↔ Herkunftsort

Ausblick

Was wird sich ändern?



↪ Marktsituation

- Wie werden sich die Lebensmittelunternehmer auf die neue Rechtslage einstellen?
- Bei Beanstandungen, wie werden die Verwaltungsbehörden/Landesverwaltungsgerichte entscheiden?
- Rolle des EUGH ?
- Bessere Information der Verbraucher?



Dr. Christa WENTZEL

Täuschungsschutz und Gutachterkoordination

**AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH**

Zinzendorfgasse 27

A-8010 Graz

T +43 (0) 50555-61300 M +43 (0) 664 839 80 45

christa.wentzel@ages.at

www.ages.at